

Ehrenordnung der Stadt Neunburg vorm Wald

Vom 30. Juni 2015

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund Beschluss des Stadtrates der Stadt Neunburg vorm Wald vom 25. Juni 2015 folgende

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten und sonstiger Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppierungen durch die Stadt Neunburg vorm Wald (Ehrenordnung der Stadt Neunburg vorm Wald):

§ 1

Arten der Ehrung

- (1) Personen, die sich um die Stadt Neunburg vorm Wald besonders verdient gemacht haben, können durch Verleihung
 - a) des Ehrenbürger/innenrechts
 - b) der Ehrenmedaille
 - c) der Verdienstmedaille
 - d) und mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“

besonders geehrt werden. Das Nähere regeln die §§ 2 – 6.

- (2) Daneben ehrt die Stadt Personen für besondere Leistungen im Bereich Bildung und Kultur, des Sports und im sozialen Bereich sowie Alters-, Ehe- und sonstige Jubiläen und gedenkt der Verstorbenen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (§§ 9 - 16).

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen werden Männern und Frauen verliehen, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Arbeit um die Stadt verdient gemacht haben.



- (2) Die Verleihung der Ehrungen nach dieser Satzung kann nur an Personen erfolgen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Personen, denen die Bürgermedaille oder die Verdienstmedaille verliehen werden soll, müssen darüber hinaus mindestens 40 Jahre alt sein.
- (3) Personen, denen bereits eine Ehrung zu teil geworden ist, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen später auch eine weitere, höhere Auszeichnung verliehen werden.

§ 3

Das Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürger- bzw. Ehrenbürgerinnenrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der oder die zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Stadt erworben und die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst und geprägt hat. Die Verdienste müssen weder im kommunalpolitischen Bereich liegen noch durch finanzielle Zuwendungen begründet sein. Weitere persönliche Voraussetzungen für diese Ehrung sind nicht zu erfüllen. Die zu ehrende Person muss insbesondere nicht Gemeindeglieder/in sein. Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenbürgerinnenrecht wird nur verliehen für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen sowie für besondere Verdienste.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht bzw. Ehrenbürgerinnenrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar und ist weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts/Ehrenbürgerinnenrechts durch den/die Bürgermeister/in findet in feierlicher Form und in einem würdigen Rahmen statt. Der/die Ehrenbürger/in tragen sich dabei ins Goldene Buch der Stadt ein.
- (5) Die mit dem Ehrenbürgerrecht/Ehrenbürgerinnenrecht ausgezeichneten Personen werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

§ 4

Die Ehrenmedaille

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Neunburg vorm Wald wird die Ehrenmedaille verliehen. Der Begriff „hervorragende Verdienste“ ist eng anzulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
- (2) Die Verleihung wird durch Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen.

§ 5 Verdienstmedaille

- (1) Die Verdienstmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die
 - a) sich hervorragende Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben oder
 - b) sich durch hohe Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes oder im sozialen Bereich hervorgetan und dadurch zum Ansehen der Stadt erheblich beigetragen haben.
- (2) Die Verleihung wird durch Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen.

§ 6 Altbürgermeister/in

Mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ können ausgeschiedene Bürgermeister/innen ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit als Bürgermeister/in um die Stadt verdient gemacht haben.

§ 7 Beschaffenheit der Auszeichnungen

- (1) Die Ehrenbürger-/Ehrenbürgerinnenmedaille wird in Münzgold (900/50) mit einem Durchmesser von 40 mm (Dicke 1,5 mm) mit einer Anstecknadel verliehen und führt die Bezeichnung „Ehrenbürger-/Ehrenbürgerinnenmedaille“. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und den Text „Stadt Neunburg vorm Wald“. Die Rückseite trägt den Namen des/der Ehrenden, das Datum der Ehrung und die Bezeichnung „Ehrenbürger/in“.
- (2) Die Ehrenmedaille wird in Gelbgold (750/32) als Erinnerungsmedaille mit einer Anstecknadel verliehen und führt die Bezeichnung „Ehrenmedaille“. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und den Text „Stadt Neunburg vorm Wald“. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für hervorragende Verdienste“.
- (3) Die Verdienstmedaille wird in Gelbgold (585/30) als Erinnerungsmedaille mit einer Anstecknadel verliehen und führt die Bezeichnung „Verdienstmedaille“. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Absatz 2 mit der Ausnahme, dass die Inschrift „für besondere Verdienste“ lautet.

§ 8 Höchstzahl der Auszeichnungen

- (1) Mit der „Ehrenmedaille“ dürfen jährlich nur drei Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Träger/Trägerinnen der „Ehrenmedaille“ darf nicht höher als 15 (fünfzehn) sein. Scheidet ein/e Beliehene/r durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ehrenzeichenträger/innen aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.

- (2) Mit der „Verdienstmedaille“ dürfen jährlich nur vier Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Träger/innen der „Verdienstmedaille“ darf nicht höher als 20 (zwanzig) sein. Scheidet ein/e Beliehene/r durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ehrenzeichenträger/innen aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.
- (3) Auf die Höchstzahlen nach Absatz 1 und 2 sind die Ehrungen nach § 11 dieser Satzung nicht anwendbar.
- (4) Der Stadtrat kann aus besonderen Anlässen eine Überschreitung der festgesetzten Höchstzahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

§ 9 Geburtstags- und Altenehrungen

- (1) Geburtstagsjubilare werden wie folgt geehrt:

Personen	Ehrung
Ehemalige Bürgermeister/in, aktive Stadtratsmitglieder, nach §§ 2 – 6 Ausgezeichnete und die städtischen Beauftragten	Ab 65. Geburtstag alle 5 Jahre ein Geschenk bzw. einen Gutschein im Wert von ca. 20,00 €
Gemeindeangehörige	Ab 70. Geburtstag: Glückwunschkarte
	80., 85., 90., 95., Geburtstag: Besuch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder Vertreters/Vertreterin im Amt, Urkunde, Geschenk bzw. Gutschein im Wert von ca. 20,00 €
	Ab 96. Geburtstag: jährlicher Besuch des/r Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Vertreters/Vertreterin im Amt, Urkunde, Geschenk bzw. Gutschein im Wert von ca. 20,00 €

- (2) Neugeborene bzw. deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in Neunburg vorm Wald haben, erhalten ein Geschenk und einen Gutschein im Wert von 20,00 €. Darüber hinaus findet für diese einmal jährlich ein besonderer Neugeborenen-Empfang in einem gebührenden Rahmen statt.
- (3) Hochzeitspaare, die sich im Standesamt der Stadt Neunburg vorm Wald standesamtlich trauen, erhalten einen Gutschein im Wert von 20,00 €.
- (4) Neuzugezogene erhalten ein „Begrüßungsschreiben“ mit einem Zeitungs-Probeabo und eine Einladung zu einem jährlichen „Neubürger-Empfang“.

§ 10 Ehejubiläen

Ehejubilare werden bei der „Goldenen Hochzeit“ und der „Diamantenen Hochzeit“ mit einer Glückwunschkarte sowie einem Geschenk/Gutschein mit einem Wert von ca. 30,00 € bzw. 50,00 € durch einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters bzw. des Vertreters im Amt ausgezeichnet.

§ 11

Auszeichnung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Ausscheidende Stadtratsmitglieder erhalten bei einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Jahren ein Abschiedsgeschenk, das einen persönlichen Bezug zur Stadt Neunburg vorm Wald aufweisen soll. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden werden diese mit der Übergabe eines Buchgeschenks gewürdigt.
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Jahren erhalten diese die Verdienstmedaille bzw. bei 18 Jahren und mehr die Ehrenmedaille. Dies gilt auch für noch lebende Stadtratsmitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeschieden sind.
- (3) Soweit die Verdienst- oder Ehrenmedaille bereits einmal verliehen wurde und nun neuerdings ansteht (Nachrücker/in), wird die Gravur entsprechend ergänzt.

§ 12

Vereinsjubiläen – Aktive Vereinsarbeit

- (1) Örtliche Vereine im Stadtgebiet erhalten nach mindestens 25-jährigem Bestehen und bei besonderen (runden) Jubiläen eine Glückwunschkarte und ein Geldpräsent der Stadt in Höhe von 2,00 € pro Jahr des Bestehens, maximal aber 200,00 € oder ein sonstiges Präsent (z.B. Gemeindewappen, Gemeindetassen sowie sonstige Geschenke mit städtischem Bezug).
- (2) Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit politischen, kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Stadt erworben haben, werden mit einer Ehrengabe in der Form eines Gutscheins im Wert von 20,00 € ausgezeichnet. Folgende Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für eine Ehrung auf diesem Gebiet:
 - 12 Jahre 1. Vorsitzende/r
 - 12 Jahre 1. Kommandant/in einer Feuerwehr oder 2. Kommandant/in
 - 12 Jahre Städtische/r Beauftragte/r
 - 15 Jahre 2. Vorsitzende/r, Kassier/erin, Schriftführer/in, Jugendleiter/in

Personen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, werden **auf Vorschlag** der Vereine bzw. Organisationen ausgezeichnet. Die Meldungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens bei der Stadt vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine und Gruppierungen verantwortlich. Die Ehrung findet im Rahmen eines jährlichen Ehrenamtsempfangs statt.

§ 13

Ehrungen für besondere Leistungen im Bereich des Sports und im sozialen Bereich

- (1) Die Stadt Neunburg vorm Wald ehrt Einzelsportler/innen und Mannschaften der Neunburger Vereine und Vereinigungen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenfalls

geehrt werden Einzelsportler/innen, die in Neunburg vorm Wald wohnhaft sind und keinem Neunburger Verein oder keiner Neunburger Vereinigung angehören.

(2) Folgende Leistungen werden geehrt:

- a) Teilnehmer/innen an Olympischen und Paralympischen Spielen oder Welt- bzw. Europameisterschaften,
- b) Teilnehmer/innen an Bundesmeisterschaften mit einem 1. bis 3. Platz,
- c) Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften auf der Ebene mehrerer Bundesländer (Süddeutsche) mit einem 1. – 3. Platz,
- d) Teilnehmer/innen an Landes- bzw. Bezirksmeisterschaften, die einen 1. Platz belegt haben,
- e) Teilnehmer/innen die bei Pokalveranstaltungen auf Bundesebene im Endspiel vertreten waren,
- f) Pokalsieger/innen bzw. Meister/innen bei Bestenwettkämpfen (Mehrkampfmeisterschaften) auf Landesebene,
- g) 1. bis 3. Plätze beim Bundesentscheid von "Jugend trainiert für Olympia"
- h) Mannschaften und Jugendmannschaften, die ab Bezirksebene die Meisterschaft bzw. den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse, mindestens aber in die jeweils dritthöchste Landesklasse erreicht haben.

Sportler/innen, die die vorstehenden Leistungen erbracht haben, werden **auf Vorschlag** der Vereine ausgezeichnet. Die Meldungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens bei der Stadt vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine und Gruppierungen verantwortlich. Die Ehrung findet im Rahmen eines Ehrenamtsempfangs statt.

Die Einzelsportler/innen tragen sich ins Ehrenbuch der Stadt ein. Mannschaftsleistungen werden durch Ehrung der gesamten Mannschaft einschl. eines Eintrags ins Ehrenbuch gewürdigt.

Teilnehmer/Innen die für die Teilnahme an Wettbewerben nach Buchstaben a) und b) ausgezeichnet werden, tragen sich ins Goldene Buch ein und erhalten ein Geschenk/Gutschein im Wert von 50,00 € (Mannschaftsleistungen insgesamt 100,00 €).

Die Sportler/innen werden für Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal geehrt.

(3) Die Stadt Neunburg vorm Wald ehrt Personen und Gruppen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Stadt in besonderem Maße eingesetzt haben und die dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Hierunter fallen insbesondere:

- Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen
- Familien-, Jugendarbeit und Seniorenarbeit
- Verbesserung der Umweltbedingungen
- Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

(4) Die Ehrung findet im Rahmen eines Ehrenamtsempfangs der Stadt statt. Anregungen können bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens bei der Stadt Neunburg vorm Wald eingereicht werden. Die zu ehrenden Personen tragen sich ins Ehrenbuch ein und erhalten ein Geschenk im Wert von 20,00 €.

§ 14 Totenehrung

(1) Den Verstorbenen der Stadt wird als äußeres Zeichen der Dankbarkeit wie folgt gedacht:

Verstorbene	Zeichen der äußeren Anteilnahme
Tod ehemaliger Gemeinde- und/oder Stadtratsmitglieder der früheren Gemeinden	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitungen
Tod ehemaliger Stadtratsmitglieder der Stadt, Träger der Ehren- und der Verdienstmedaille	Blumenschale (Wert ca. 80,00 €) und Nachruf am Grab
Tod ehemaliger und aktiver Bürgermeister/innen, aktive Stadtratsmitglieder und Ehrenbürger/innen sowie gemeindlicher Beauftragter	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitungen; Blumenschale (Wert ca. 80,00 €) und Nachruf am Grab
Tod aktiver Führungskräfte (z.B. FFW-Kommandanten und deren Stellvertreter, höhere Feuerwehrführungskräfte, Feldgeschworenen-Obmann/Obfrau und deren Stellvertreter, usw.)	Nachruf am Grab und Blumenschale, Spende oder Wertgutschein im Wert von ca. 80,00 €
Tod von aktiven Bediensteten	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitungen, Blumengruß (ca. 80,00 €) und Nachruf am Grab
Tod ehemaliger Bediensteter der seit der Gebietsreform bestehenden Stadt	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitungen

(2) Der Volkstrauertag wird jeweils mit einer Blumenschale mit dem Band „Im ehrenden Gedenken – Stadt Neunburg vorm Wald“ im Wert von 75,00 € würdig begangen. Den mitwirkenden Soldaten- und Kriegervereinen wird eine Brotzeitpauschale in Höhe von 40,00 € je Veranstaltung gewährt. Die Feierlichkeit am Volkstrauertag wird jeweils kostenlos durch die Stadtkapelle Neunburg vorm Wald begleitet.

§ 15 Weitere Ehrungen und Auszeichnungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen behält sich die Stadt im Einzelnen vor. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der Erste Bürgermeister oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 16 Goldenes Buch

Zu besonderen Anlässen bzw. Besuchen wird das „Goldene Buch“ der Stadt aufgelegt. Besondere Anlässe sind beispielsweise Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen Bereichen, Verleihung des Ehrenbürger-/Ehrenbürgerinnenrechts, Besuch von offiziellen Delegationen aus Partnergemeinden/-städten, usw.

§ 17

Urkunden

Über die in §§ 2 bis 6 geregelte Ehrung wird eine entsprechend gestaltete Verleihungsurkunde, gestaffelt nach der Reihenfolge des § 1, ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des/r Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in zu unterzeichnen und zu siegeln. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Trägers über und verbleibt nach seinem Tod den Hinterbliebenen.

§ 18

Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmedaille und der Verdienstmedaille kann unter entsprechender Anwendung der aufgeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden. Sie können durch Beschluss des Stadtrates insbesondere aberkannt werden, wenn deren Inhaber/in wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderweitigen rechtskräftigen Verurteilung kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. Ein Beschluss im Sinne von Satz 2 und 3 bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Dies gilt auch, wenn einer der vorgenannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 19

Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald entscheidet über die Ehrungen nach den §§ 3 bis 6 und 15. Im Übrigen obliegt der Vollzug dem/der Ersten Bürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in im Amt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 30. Juni 2015
STADT NEUNBURG VORM WALD

Martin Birner
Erster Bürgermeister